

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 48.02
OVG 1 C 11563/00

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. Juni 2003

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a e t o w
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. L e m m e l und Dr. J a n n a s c h

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz über
die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 2. Mai 2002
wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt
der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Die Revision wird gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Die von der Beschwerde sinngemäß aufgeworfene Frage, welche Bedeutung der Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 für Stickstoffdioxid im Anhang II der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 (ABI EG 1999 Nr. L 163 S. 41) bzw. der Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO_2) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in § 3 Abs. 4 der 22. BImSchV für die Planung von Straßen durch einen Bebauungsplan besitzt, hat grundsätzliche Bedeutung.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 14 Abs. 3, § 13 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 4 CN 11.03 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Paetow

Lemmel

Jannasch